

Solche Zusammenstellungen können jedoch wenig helfen, wenn wir verstehen wollen, was in der Ukraine, vor allem aber in Russland tatsächlich vorgeht. Da reicht es einfach nicht, den „Maidan“ routiniert als „Putsch“ zu bezeichnen oder derartige Bewegungen allein auf von US-Diensten lancierte NGOs zurückzuführen. Die Erdrosselung der Zivilgesellschaft und der Öffentlichkeit in Russland wurde mit eben diesen Argumenten begründet, manche der Beitragenden mögen sich aber auch daran erinnern, was einmal etwa in Westdeutschland alles „vom Osten gesteuert“ sein sollte. Solche Denunziationen sind nicht nur das Gegenteil einer seriösen Gesellschaftsanalyse, sie fördern auch die Einengung des öffentlichen Raums, die an anderer Stelle zu Recht beklagt wird. Dass die Welt- und Hegemonialmächte soziale Bewegungen zu beeinflussen suchen, ist eine triviale Einsicht, die aber wenig hilft, wenn man diese Bewegungen verstehen will. Wenn der „Maidan“ 2014 einen formal korrekt gewählten Präsidenten vertrieben hat, so ist dies sicherlich zu problematisieren, aber historisch auch kein Einzelfall. Es hat in der Geschichte zahlreiche solcher – sehr unterschiedlich zu bewertender – „Putsche“ gegeben, beispielsweise am 25. Oktober (7. November) 1917 in Petrograd. Man muss da schon genau hinsehen.

Leider wird in keinem Beitrag auch nur der Versuch gemacht, die *putinovščina*, also das aktuelle Herrschaftssystem in Russland, seine Zwänge und Dynamiken zu verstehen. Auch die erschreckenden Aussagen, die eine ukrainische Nationalität in Abrede stellen und die Aggression offensichtlich damit rechtfertigen sollen, bleiben unerwähnt, geschweige denn, dass sie eingeordnet würden. Der Krieg bleibt daher letztlich unverständlich. Und mangels einer Analyse der inneren Verhältnisse der unmittelbar kriegführenden Parteien bleiben auch die Appelle für eine Verhandlungslösung abstrakt.

Reinhart Kößler

<https://doi.org/10.3224/peripherie.v43i1.13>

Kai Ambos: *Doppelmoral – Der Westen und die Ukraine*.
Frankfurt a.M.: Westend Verlag 2022, 91 Seiten

Der Krieg in der Ukraine wirft einmal mehr Fragen auf, die internationale Macht-, vor allem aber auch Rechtsverhältnisse sowie die Funktionsweise des internationalen Systems betreffen. Die Einhegung und gewaltlose Bearbeitung zwischenstaatlicher Konflikte muss dabei im Mittelpunkt stehen, gerade wenn die aktuelle Situation kurzfristig dafür so geringe realistische Aussichten bietet. Dies unterstreicht auch die knappe auf entscheidende Punkte zugespitzte Analyse des Göttinger Straf- und Völkerrechtlers Kai Ambos: Eine entscheidende Bedingung zur Propagierung und Durchsetzung solcher Prinzipien sowie menschenrechtlicher Standards ist die strikte Gleichbehandlung aller beteiligter Rechtssubjekte, hier in erster Linie der Staaten, vertreten durch ihre Regierungen.

Ambos begründet die Dringlichkeit der von ihm aufgeworfenen Probleme mit der Beobachtung, dass die Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 24. Februar 2022 zwar in der UN-Generalversammlung (GV) vom 1. März 2022 von einer überwältigenden Mehrheit der Regierungen verurteilt wurde, dass sich aber auch

wichtige Regierungen enthielten, allen voran China und Indien sowie eine Vielzahl afrikanischer Staaten. Der letztlich nur scheinbare Konsens der von der GV repräsentierten Weltgemeinschaft erscheint erst recht brüchig, betrachtet man konkrete Unterstützungsleistungen für die angegriffene Ukraine. Hier stehen die USA, die EU, das Vereinigte Königreich, Norwegen, Kanada sowie Japan weitgehend alleine da.

Die Gründe für die Zurückhaltung großer Teile der Staatengemeinschaft, der russischen Aggression aktiv entgegenzutreten, wie auch dafür, dass russische Verweise etwa auf die Ost-Erweiterung der NATO offenkundig nicht selten verfangen, sieht Ambos zunächst in der Hypothek der vor allem westeuropäischen Kolonialherrschaft. Denn deren reale Praxis lief diametral den Prinzipien von Recht und Gewaltlosigkeit zuwider. Vor allem aber geht es um die zahlreichen Verletzungen formalrechtlicher Prinzipien durch westliche Staaten, voran die USA, in der jüngeren Vergangenheit.

Dies betrifft vor allem den Irak-Krieg 2003 unter der Führung der USA, aber auch den Kosovo-Krieg 1999, Fälle, in denen die in internationalen Normen, zumal der UN-Charta, niedergelegten engen Beschränkungen eines „Rechts zum Kriege“ (*ius ad bellum*) missachtet wurden. Dies ist in erster Linie auf Selbstverteidigung – wie aktuell im Fall der Ukraine – begrenzt; gerade auch die im Fall des Kosovo angegriffene *responsibility to protect* erscheint fragwürdig – auch im Fall der nach 2014 als autonome Einheiten ausgerufenen und 2022 von Russland annektierten Gebiete Luhansk und Doneck (41). Doch auch wenn man das „Recht im Kriege“ (*ius in bello*) betrachtet, also die Normen, die eine tatsächliche Kriegführung gegenüber exzessiver Gewalt abgrenzen sollen, ist die Liste westlicher Grenzüberschreitungen lang. Sie betrifft neben Kriegshandlungen im engeren Sinn besonders die völkerstrafrechtlich relevanten, vor allem im Zuge des „Kriegs gegen den Terror“ verübten Attentate und faktischen Exekutionen etwa von führenden Personen von Al Quaida. Hier wird wenigstens teilweise unter ausdrücklicher Zustimmung auch deutscher Regierungsvertreter:innen wie der damaligen Kanzlerin Merkel die Kompetenz von eigens geschaffenen Institutionen wie des Internationalen Strafgerichtshofs umgangen und ihre Autorität untergraben. Ambos erwähnt es nicht ausdrücklich, aber im Rahmen eines internationalen Systems ohne zentrale, übergeordnete Erzwingungsgewalt wäre es gerade diese Autorität, die solchen Institutionen eine gewisse Durchsetzungskraft verleihen könnte. Nach Lage der Dinge werden aber weder Morde russischer Geheimdienste an exilierten Oppositionellen noch eben solche von US-Diensten an als „Terroristen“ markierten Personen verfolgt. Mehr noch: Dies untergräbt zunehmend die ohnehin brüchige Legitimität von Verfahren, die nun beim Internationalen Strafgerichtshof wegen Kriegsverbrechen in der Ukraine angestrengt werden, zumal die ukrainische Regierung selbst sich zumindest nicht eindeutig dieser Jurisdiktion unterwirft – erkennbar etwa in der Zurückweisung des Berichts von Amnesty International (August 2022), der Verbrechen beider Seiten thematisierte. Aber dabei werde verkannt, „dass die russische Verletzung des Gewaltverbots (*ius ad bellum*) die Ukraine nicht von den Verhaltensregeln im bewaffneten Konflikt (*ius in bello*) entbindet“ (45).

Ähnliche „Ungereimtheiten“ (52) erkennt Ambos ganz aktuell in den Vereinbarungen, die Finnland und Schweden durch eine „bedingungslose Konzession an die türkische Regierung“ und die Übernahme von deren „antikurdische(m) und

Anti-Gülen-Narrativ“ den Weg zur NATO-Mitgliedschaft ebnen sollen (47) oder auch in den Anstrengungen aufeinanderfolgender britischer Regierungen, zwecks Erleichterung der Abschiebung von Geflüchteten das europäische Menschenrechtregime auszuhebeln.

Abschließend distanziert sich Ambos entschieden von einer „*tu-quoque*-Verteidigung“ des russischen Vorgehens (51), umgangssprachlich vielleicht bekannter als *whataboutism* – der implizite oder explizite Versuch, durch Verweis auf Übertretungen der einen Seite jene der anderen schönzureden. Vielmehr müsse das öffentliche Bestehen auf „unhintergehbaren Prämissen“ auch durch deren Einhaltung im eigenen Handeln unterfüttert sein (52). Auch ist zu konstatieren, dass die „Zurückhaltung vieler Staaten“ weniger in der Abwägung der Konsistenz im Einhalten von Normen als vielmehr etwa in der Wahrnehmung begründet liegen könnte, „Russland tut etwas gegen westliche Hegemonie im Globalen Süden“ (52f). All dies soll aus Ambos‘ Sicht endlich nicht Unterschiede einebnen, etwa im Verhalten westlicher Streitkräfte oder selbstverständlich, wenn es darum geht, „das Existenzrecht des angegriffenen ... Staates an sich in Frage“ zu stellen (53) – hier ist der Ukraine-Konflikt für die Epoche nach dem Zweiten Weltkrieg in der Tat singulär.

Ambos‘ schmaler Band enthält Argumente von zentraler Bedeutung für die Orientierung in einer für viele nach wie vor verwirrenden und oft dilemmatischen Gemengelage. Die sehr umfassende und aktuelle Annotierung – nahezu die Hälfte des Seitenumfangs – erlaubt zudem über den Text hinaus eigenständige Überlegungen und Weiterarbeit.

Reinhart Kößler

<https://doi.org/10.3224/peripherie.v43i1.14>

Rosa Maria Weißer: *Defizite und Chancen – Was trägt das Völkerrecht zur Lösung territorialer Konflikte bei? Eine Analyse am Fallbeispiel der Krim*. Baden-Baden: Nomos 2023, 445 Seiten (<https://doi.org/10.5771/9783748938804>).

Diese Kölner juristische Dissertation könnte aktueller kaum sein: Ausgehend von der Besetzung und Annexion der Krim durch Russland 2014 untersucht die Autorin detailliert die unterschiedlichen internationalen Rechtsinstrumente und Rechtspositionen, die in diesem Konflikt eine Rolle spielen. Da der Beginn des russischen Angriffskrieges seit Anfang 2022 offensichtlich in die Schlussphase der Arbeit fiel, wird auch diese weitere Verschärfung des Konflikts in der Form von Ausblicken in einzelnen Abschnitten oder kurzen Einschüben mit berücksichtigt, ohne dass sich an der grundlegenden Argumentation etwas wesentlich ändern würde.

Das Ergebnis ist wenig überraschend und ernüchternd: Da es im internationalen System keine zentrale Erzwingungsinstanz gibt – manche Autor:innen sprechen aus diesem Grund von „Anarchie“ – lassen sich Rechtsprinzipien oder Entscheidungen von Spruchkörpern letztlich nur soweit durchsetzen, wie alle Beteiligten sich den entsprechenden Verfahren und deren Ergebnissen unterwerfen. Dies gilt besonders auch für das in der UN-Charta verankerte Gewaltverbot, das nur durch Beschluss des